

10) Der Vorstand der 4. Deputation der 2. Kammer überreicht den Bericht dieser Deputation, d. d. 19. Juni 1833. über die Petitionen der Leinweberinnungen zu Penig, Königstein und Oberlichtenau bei Pulsnitz; auf die Tagesordnung, wie auch Nr. 11. 12. und 13. 11) Derselbe übergibt den Bericht der 4. Deput., d. d. 10. Juli d. a. über die Beschwerden der Gemeinden Seebisch, Gasern, Jesseritz, Priesa und Großgagen. 12) Derselbe übergibt den Bericht der 4. Deput., d. d. 2. Sept., über die Beschwerde des Gutsbesizers Knauth in Nischütz, Nr. 518. der Hauptregistr., und trägt auf Rücksendung der in dieser Angelegenheit vom hohen Gesamtministerium mitgetheilten Acten an. 13) Derselbe übergibt den Bericht der 4. Deput., d. d. 6. Sept. über das Gesuch der Commun Bärenstein. 14) Jacob v. Krause auf Weistroppe erklärt die Annahme der von der 2. Kammer auf ihn gerichteten Wahl zum stellvertretenden Richter beim Staatsgerichtshof; wird verlesen. 15) Der Abg. Hänel auf Rauenstein bittet um Urlaub vom 21. bis 30. Sept.; wird bewilligt.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung, dem Bericht der 3. Deputation über den Antrag des Abg. Eisenstuck, die Aufhebung der Landeslotterie betreffend, über.

Abg. M. Richter war Referent in der Sache. Nachdem er einige allgemeine Bemerkungen über diese Angelegenheit vorausgeschickt hatte, verliest er den Bericht, der folgender Maßen lautet:

Der Abgeordnete Eisenstuck beantragt in seiner Schrift vom 14. April dieses Jahres:

daß im Einverständnis mit der 1. Kammer an die Staatsregierung der Antrag gebracht werde, von und mit dem Jahre 1834 an die Landeslotterie aufhören zu lassen und die wegen Vertriebs der Loose fremder Lotterien erteilten Concessionen zurückzunehmen.

Als Gründe seines Antrags führt er an, daß die Lotterie a) die Verarmung vieler Familien veranlasse; b) zu Dienstveruntreuungen verleite; c) in den Sub- und Sub-Subcollecteurs zudringliche, das Publicum täuschende Menschen bilde, welche selbst den Gewinnern ihren Gewinn theilweise wieder zu entlocken suchen; d) eine Menge Prozesse veranlasse; e) den Gewerbsleiß durch Erzeugung und Nahrung der Spielsucht hemme, und f) selbst den glücklichen Gewinnern nichts Bleibendes gewähre. Deshalb müsse g) die Rücksicht auf den Gewinn von 50,000 Thalern, welchen der Staat davon habe, vorbenannten moralischen Gründen weichen, und zwar h) um so mehr, da zum Lotteriespiele sich gewöhnlich nur die ärmere Classe verleiten lasse, folglich diese Abgabe ebenfalls zu den ungleich vertheilten Staatslasten zu rechnen sei. i) Das heimliche Spielen in fremden Lotterien werde sich mit der Zeit verlieren, und andere deutsche Staaten die ihrigen gewiß bei der jetzt so sehr steigenden Civilisation ebenfalls abschaffen. — Dagegen bemerken die hiesigen Haupt-Collecteurs, Lindners Erben und Consorten, Folgendes: a) die moralischen Einwendungen, welche gegen die Lotterien erhoben worden, wollen sie weder erörtern noch bekämpfen, behaupten jedoch, die moralischen Nachteile, welche ein Verbot der Lotterien herbeiführen würde, müßten die von den Gegnern der Lotterien angeführten weit überwiegen; b) Sachsen, da es in der Mitte von Staaten liege, welche Lotterien und Lottospiele haben und begünstigen, müsse gleichfalls eine Lotterie haben, um dem Vertriebe auswärtiger Loose im Lande zu begegnen; c) dadurch beziehe Sachsen mehr Geld aus dem Auslande, als aus Sachsen für auswärtige Lotterien ausgehe;

d) ein Verbot möchte kräftig genug sein, das Spielen in auswärtigen Lotterien zu hindern, falls das Verbot der Staatslotterie wirklich ausgeführt werden sollte; e) während demnach durch Genehmigung des Eisenstuck'schen Antrags das Land nichts gewinnen würde, müßte nothwendig das Interesse der Staatskasse gefährdet werden, welche dadurch vielmehr einen jährlichen Verlust von 70,000 Thalern erleiden würde; f) dem Staatsinteresse gleichzustellen möchte sein, daß jetzt über tausend Familien durch die Lotterie ihren Erwerb finden, die nach Aufhebung derselben brodlos werden und nothwendig dem Staate zur Last fallen müßten; g) gebe es unredliche Subjecte unter den Collecteurs, so gebe es dergleichen auch unter den Spielenden, welche die Collecteurs oft täuschen und betrügen.

#### Gutachten der dritten Deputation.

Sehr wichtig und einleuchtend dürften die moralischen Gründe sein, welche der Abgeordnete Eisenstuck gegen das Lotteriewesen aufstellt, und sie könnten wohl noch durch andere derselben Gattung vermehrt werden. — Gegen die Unterhaltung öffentlicher Lotterien von Staatswegen kann aber eben so die Behauptung geltend gemacht werden, daß sie keineswegs als eine angemessene und vortheilhafte Finanzoperation zu Befriedigung der Bedürfnisse der Staatskasse angesehen werden darf.

Die Deputation erlaubt sich, das durch folgende Berechnung an unsrer Staatslotterie zu zeigen. — Unsere Staatslotterie, ein Hazard-Spiel wie jedes andere, hat

1) den Zweck, eine Abgabe von 105,700 Thlr. — = — = bei jeder Lotterie (durch alle fünf Classen) von der Staatseinwohnerschaft zu erheben. — Diese Summe findet sich, wenn man die Abzüge summirt, die im Avertissement des Lotterienplanes §. 7. zur vierten Landeslotterie angegeben sind, und zwar wie folgt:

In d. 1. Classe sind	25,250 $\frac{1}{2}$ Gew. m.	10 $\frac{0}{0}$ Abz.	Betr. 2,525 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
= — =	= 3,000 =	= 12 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ =	= 375 =
= 2. =	= 35,850 =	= 10 $\frac{0}{0}$ =	= 3,585 =
= — =	= 3,000 =	= 12 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ =	= 375 =
= 3. =	= 60,200 =	= 10 $\frac{0}{0}$ =	= 6,020 =
= — =	= 6,000 =	= 12 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ =	= 750 =
= 4. =	= 93,100 =	= 10 $\frac{0}{0}$ =	= 9,310 =
= — =	= 7,000 =	= 12 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ =	= 875 =
= 5. =	= 447,600 =	= 10 $\frac{0}{0}$ =	= 44,760 =
= — =	= 297,000 =	= 12 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ =	= 37,125 =

Summa d. Gew. 978,000  $\frac{1}{2}$  Summa der Abzüge 105,700  $\frac{1}{2}$   
Diese Abgabe wird erhoben

2) mittelst eines Aufwandes von 57,729 Thlr. 4 gr. — = ; denn es betragen die 20 Groschen Einschreibgebühren pro Loos, à — = 4 gr. — = in jeder Classe, nach §. 2. des Avertissements . . . 27,166 Thlr. 16 gr. — = , die 9 Pfennige vom Thaler des Gewinnes für die Hauptcollecteurs . . . 30,562 = 12 = — =

uts.

Mithin haben die Spieler an die Direction und Hauptcollecteurs zu entrichten: 163,429 Thlr. 4 gr. — = , welche Summe ohngefähr den sechsten Theil der Gesamteinlage, oder 16  $\frac{2}{3}$  pCt. Verlust für die Spieler ausmacht. — Hierbei ist zu bemerken, daß in dieser Summe die von den Gewinnern üblicherweise zu zahlenden Extra-Geschenke an die Collecteurs ic. nicht begriffen sind. — Von jener Summe von 105,700 Thalern muß jedoch noch ein sehr bedeutender Theil abgehen, da das Budget den Nettogewinn für die Regierung aus der Lotterie jährlich nur zu 50,000 Thalern angiebt, während doch jene 105,700 Thaler zweimal im Jahre erhoben werden; denn die Lotterie wird bekanntlich zweimal des Jahres gespielt. Dieser Abgang erscheint noch immer ungemein groß, wenn auch dabei das in Anschlag ge-